



# Hotspots Einkommens- und Vermögenssteuer

Billy Rohner, Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen  
Henk Fenners, Leiter, Rechtsabteilung



# **Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten bei Ersatzneubauten**

# Gesetz / Verordnung / Steuerbuch (1)

Art. 44 Abs. 2 (letzter Satz) sowie Abs. 2<sup>bis</sup> StG // Art.  
32 Abs. 2 (letzter Satz) sowie Abs. 2<sup>bis</sup> DBG

Inkrafttreten 1.1.2020

Steuerbuch-Weisung 44 Nr. 5



# Gesetz / Verordnung / Steuerbuch (2)

## Art. 44 Abs. 2 StG (letzter Satz)

Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzbau.

## Art. 44 Abs. 2<sup>bis</sup> StG

Investitionen nach Abs. 2 Satz 2 dieser Bestimmung und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.



# Gesetz / Verordnung / Steuerbuch (3)

Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018  
(Liegenschaftskostenverordnung, LKV)

Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992



# Was sind Energiesparmassnahme?

Massnahmen zur rationelleren Energieverwendung

Massnahmen zur Nutzung erneuerbaren Energien

Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen

Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte

Kosten für den Ersatz von Haushaltsgeräten mit grossem Stromverbrauch



# Was sind Rückbaukosten

Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie Abtransport und Entsorgung des Bauabfalls

Nicht abzugsfähig sind insbesondere Kosten Altlastensanierung des Bodens und Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf Ersatzbau



# Ersatzneubau

Kumulative Voraussetzungen:

durch dieselbe Person vorgenommen werden wie der Rückbau;

auf dem gleichen Grundstück errichtet werden wie vorbestehendes Gebäude;

eine gleichartige Nutzung aufweisen wie das vorbestehende Gebäude;

Innerhalb von 3 Jahren nach erfolgtem Rückbau errichtet werden.





# Verhältnis Einkommenssteuer - Grundstückgewinnsteuer

Energie- und Umweltschutzmassnahmen bei bestehenden Bauten sowie Rückbaukosten sind zwingend bei der Einkommenssteuer geltend zu machen

Keine Möglichkeit diese Kosten später bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen



# Liegenschaften im Privat- versus Geschäftsvermögen

Regelung Art. 44 Abs. 2 StG ausschliesslich für  
Privatvermögen

Praxis gilt aber auch für Liegenschaften des  
Geschäftsvermögens (Abschreibung)



# Diverse Punkte

Höhe des Abzugs 100 % (seit 2010)

Im Zusammenhang mit Neubau nicht abzugsfähig, wobei 2 Jahre nach Erstellung Neubau von einer bestehenden Baute ausgegangen wird

Zeitpunkt des Abzugs bei Rechnungsstellung

Beweislastverteilung



# Mechanismus des Vortrags

Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten:

Maximal mögliche Verteilung der Kosten auf drei Steuerperioden

Möglichkeit Kosten zu übertragen, sofern in der laufenden Steuerperiode keine vollständige Berücksichtigung; bei vorhandenem Minus-Reineinkommen

Bei Vortrag von Kosten kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden



# Beurteilung von nachfolgende Veränderungen bei übertragbaren Kosten

Behandlung von übertragbaren Kosten bei

Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz;

Eigentumsübertrag der Liegenschaft;

Wegzug ins Ausland, wenn Liegenschaft im Eigentum verbleibt:

Verbleibende übertragbare Kosten können weiterhin abgezogen werden

Tod bisheriger Eigentümer; keine Abzugsmöglichkeit für Erben infolge fehlender Subjektidentität



# Berechnung des Übertrags

Total Einkünfte

./. Gewinnungskosten

./. Allgemeine Abzüge

Wenn Resultat ein Minus ist, ergeben sich dadurch auf die folgenden Steuerperioden übertragbare Kosten



# Verfahrenstechnische Aspekte

## Rechtsschutzinteresse

Bei einem negativen steuerbaren Einkommen, (sogenannte «Nullerveranlagung») ist Höhe der vortragbaren Kosten nicht rechtsverbindlich festgelegt (auch wenn diese aus Informationsgründen der Veranlagungsberechnung zu entnehmen sind)

Infolge fehlendem Rechtsschutzinteresse kann kein Rechtsmittel dagegen erhoben werden



# Beispiel; Veranlagung 2020; Sachverhalt

<b>Einkommen und Abzüge</b>	<b>Betrag</b>	<b>Übertragbar- keit</b>	<b>Ablauf der Übertragbar- keit</b>
Einkommen aus USE	70'000		
Einkommen aus SE	-5'000	Ja	2027
Eigenmietwert	15'000		
Liegenschaftsunterhalt:			
- Energiesparmassnahmen	-45'000	Ja	2022
- Übriger Liegenschaftsunterhalt	-50'000	Nein	
Berufsauslagen	-9'000	Nein	
Schuldzinsen	-6'000	Nein	
Versicherungsabzug	-4'000	Nein	
<b>Reineinkommen</b>	<b>-34'000</b>		
Verlustvortrag 2014	-3'000	Ja	2021
Kinderabzug	-10'200	Nein	
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>0</b>		





# Beispiel; Veranlagung 2020; Lösung

Einkommen und Abzüge	Betrag	Ablauf der Übertragbar-Übertragbarkeit	
		Übertragbarkeit	Übertragbarkeit
Einkommen aus USE	70'000		
Eigenmietwert	15'000		
Übriger Liegenschaftsunterhalt	-50'000	Nein	
Berufsauslagen	-9'000	Nein	
Schuldzinsen	-6'000	Nein	
Versicherungsabzug	-4'000	Nein	
Reineinkommen vor Berücksichtigung der übertragbaren Kosten	<b>16'000</b>		
Einkommen aus SE	-5'000	Ja	2027
Energiesparmassnahmen	-45'000	Ja	2022
Reineinkommen nach Berücksichtigung der übertragbaren Kosten	<b>-34'000</b>		
Verlustvortrag 2014	-3'000	Ja	2021
Kinderabzug	-10'200	Nein	
Steuerbares Einkommen	<b>0</b>		



# Beiträge von Kanton, Gemeinden und Dritten

## Grundstücke im Privatvermögen:

Kürzung der abzugsfähigen Energie-  
sparmassnahmen

Wenn Investitionen Anlagekosten darstellen  
gelten Beiträge als Minderung der Anlagekosten

## Grundstücke im Geschäftsvermögen:

Aktivierung der Anlagekosten brutto / Beiträge =  
Ertrag



# Besonderheiten (1)

Kosten, die im 2019 angefallen sind und zu einem Minus-Reineinkommen führten, können nicht auf das Jahr 2020 vorgetragen werden

Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den Energiesparmassnahmen indirekten Kosten



# Besonderheiten (2)

Beurteilung eines internationalen Sachverhalts bei ausschliesslich beschränkter Steuerpflicht in der CH infolge Grundbesitzes in der CH

Minus Liegenschaftsrechnung CH genügt nicht, vortragbare Kosten zu generieren

Minus Übertrag erfordert weltweites Minus-Reineinkommen



# Besonderheiten (3)

Person mit Ansässigkeit im Ausland besitzt  
Grundeigentum in der CH bzw. Kt. SG (Beispiel)

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit netto	100'000
Liegenschaftsertrag CH / SG	41'500
Liegenschaftsunterhalt (ohne vortragb. Kosten)	- 6'500
Energiesparende Investition	<u>- 110'000</u>
Reineinkommen	25'000

Infolge positivem Reineinkommen kein Übertrag auf  
Folgeperioden





# Praxisfestlegungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen

# Themenübersicht

(erneute) Anpassung bei der steuerlichen Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen

(zwei) Anpassungen beim Kinderabzug

Zeitpunkt steuerlicher Zugriff beim (nachträglich) simulierten Darlehen

Bezug Säule 3a und zeitnahe Einkauf in 2. Säule

Publikation Praxis zu den Neuschätzungsbegehren



# steuerliche Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen (1)

3 Konstellationen:

1. Auflösung Hypothek im Zusammenhang mit Verkauf Liegenschaft
2. Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei demselben Kreditgeber
3. Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei anderem Kreditgeber





# steuerliche Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen (2)

Praxisanpassung zur dritten Konstellation:

- Eine Vorfälligkeitsentschädigung kann nicht mehr als Schuldzins abgezogen werden bei der Einkommenssteuer (entsprechend BGer 2C\_1009/2019 vom 16. Dezember 2019)
- Anpassung von StB 45 Nr. 5 (per 1. Januar 2021)



# Kinderabzug – mündige Kinder mit Vermögen (1)

## Sachverhalt:

- Ehepaar mit steuerbarem Einkommen von über CHF 200'000 und steuerbarem Vermögen von über CHF 10 Mio.
- Tochter mit Jahrgang 1996 studiert in der Streitgegenständlichen Steuerperiode 2017 an der Universität Freiburg i.Ue.
- Tochter verfügt über ein Reinvermögen (Cash) von rund CHF 300'000
- Eltern kommen für sämtliche Kosten der Tochter auf



# Kinderabzug – mündige Kinder mit Vermögen (2)

## Prozessgeschichte:

- Kinder- und Ausbildungskostenabzug für die Tochter wurde in der Veranlagung aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kindes verweigert
- Ebenso im Einspracheentscheid
- Verwaltungsrekurskommission heisst den dagegen erhobenen Rekurs gut
- KSTA erhebt Beschwerde beim Verwaltungsgericht



# Kinderabzug – mündige Kinder mit Vermögen (3)

Entscheid Verwaltungsgericht (B 2019/254 vom 26. Mai 2020):

- Bei der Beurteilung des Kinder- und Ausbildungskostenabzug kommt es nicht auf die zivilrechtliche Unterstützungspflicht an
- Massgebend ist bei Sozialabzügen das subjektive Nettoprinzip und somit allein die Frage, ob das Kind auf die Unterstützungsleistungen der Eltern angewiesen ist, mithin unterstützungsbedürftig ist
- Bei einem Reinvermögen von rund CHF 300'000 des Kindes ist dies nicht der Fall



# Kinderabzug – mündige Kinder mit Vermögen (4)

Praxis KSTA (StB 48 Nr. 1 und Nr. 2):

- Bei der Frage, ob erwartet werden kann, dass ein Kind aus seinem Vermögen an seinen Unterhalt beiträgt, ist vom steuerbaren Vermögen auszugehen
- D.h. der Vermögensfreibetrag (CHF 75'000) wird ausgeklammert
- Ein Verzehr vom steuerbaren Vermögen von 10 Prozent pro Jahr wird als zumutbar erachtet
- Gilt (natürlich) nur bei mündigen Kindern



# Kinderabzug bei «Systemwechselfällen» (1)

## Problemstellung:

- Es geht (primär) um die Frage, welchem Elternteil der Kinderabzug für ein Kind zusteht, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind und das Kinder im Beurteilungsjahr mündig wird
- Bisher: Stichtagsbetrachtung, das heisst, der Kinderabzug wurde demjenigen Elternteil gewährt, der am Stichtag Ende Jahr zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt
- Neu: massgebend ist, welcher Elternteil während der Steuerperiode die Kinderalimente zur Hauptsache als Einkommen versteuert



# Kinderabzug bei «Systemwechselfällen» (2)

Das Gesagte ist an einem Beispiel zu veranschaulichen:

- Getrennt besteuerte Eltern
- Kind lebt bei der Mutter
- Das noch in Erstausbildung befindliche Kind wird am 31. Oktober des Beurteilungsjahrs mündig (volljährig)
- Vater leistet Unterhaltszahlungen von monatlich CHF 1'000, also CHF 12'000 pro Jahr
- Unterhaltsbedarf des Kindes beträgt total CHF 20'000 pro Jahr



# Kinderabzug bei «Systemwechselfällen» (3)

Lösung Kantons- und Gemeindesteuern:

- Vater kommt zwar überwiegend für den Unterhalt des Kindes auf (er trägt CHF 12'000, die Mutter CHF 8'000)
- Trotzdem erhält die Mutter den Kinderabzug, da sie im Beurteilungsjahr überwiegend die Kinderalimente zu versteuern hat (CHF 10'000; gegenüber Unterhaltszahlungen von CHF 2'000, die der Vater nicht abziehen kann und damit zu versteuern hat)
- Die Mutter erhält überdies den Verheiratetentarif
- Der Vater kann im Beurteilungsjahr (nur) CHF 10'000 als Unterhaltszahlungen abziehen





# Kinderabzug bei «Systemwechselfällen» (4)

Lösung direkte Bundessteuer:

- Auch hier erhält die Mutter den Kinderabzug, da sie im Beurteilungsjahr überwiegend die Kinderalimente zu versteuern hat (CHF 10'000; gegenüber Unterhaltszahlungen von CHF 2'000, die der Vater nicht abziehen kann und damit zu versteuern hat)
- Die Mutter erhält ebenso den Verheiratetentarif
- Der Vater kann im Beurteilungsjahr (nur) CHF 10'000 als Unterhaltszahlungen abziehen
- Ihm wird aber überdies der Unterstützungsabzug (CHF 6'500) gewährt



# Kinderabzug bei «Systemwechselfällen» (5)

Die Weisungen StB 48 Nr. 1 und 2 wurden entsprechend angepasst und die neue Praxis wird ab dem 1. Januar 2021 angewandt



# Zeitpunkt steuerlicher Zugriff beim (nachträglich) simulierten Darlehen (1)

## Sachverhalt:

- Ehepaar zog im Jahr 2017 vom Kanton ZH in den Kanton SG um
- Beide Ehepartner arbeiteten für eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Ehefrau war
- Die GmbH verlegte im Jahr 2017 ebenfalls ihren Sitz vom Kanton ZH in den Kanton SG
- Über die GmbH wurde im Jahr 2018 der Konkurs eröffnet und dieser mangels Aktiven eingestellt
- Unter ging damit auch die Kontokorrentschuld der Ehefrau gegenüber der GmbH von über CHF 500'000, die in der Jahresrechnung 2017 der Gesellschaft sowie in der privaten Steuererklärung 2017 noch voll ausgewiesen worden war



# Zeitpunkt steuerlicher Zugriff beim (nachträglich) simulierten Darlehen (2)

## Prozessgeschichte:

- Im Rahmen der Veranlagung 2018 des Ehepaars wurde die in der Steuererklärung 2018 erstmals nicht mehr ausgewiesene Kontokorrentschuld als geldwerte Leistung aufgerechnet
- Einsprache wurde abgewiesen
- Verwaltungsrekurskommission hat den dagegen erhobenen Rekurs gutgeheissen und die Streitsache zur weiteren Sachverhaltsabklärung an das KSTA zurückgewiesen
- Die Verwaltungsrekurskommission begründete ihren Entscheid damit, dass die finanzielle Situation des Ehepaars schon lange schlecht gewesen sei, womit nicht nachgewiesen sei, dass tatsächlich *erst* im Jahr 2018 eine geldwerte Leistung in Höhe der untergegangenen Kontokorrentschuld zugeflossen sei



# Zeitpunkt steuerlicher Zugriff beim (nachträglich) simulierten Darlehen (3)

- Eine vom KSTA gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht ab
- Das KSTA erhob Beschwerde beim Bundesgericht



# Zeitpunkt steuerlicher Zugriff beim (nachträglich) simulierten Darlehen (4)

Entscheid Bundesgericht (BGer 2C\_872/2020 vom 2. März 2020):

- Das von einer Kapitalgesellschaft ihrer (alleinigen) Gesellschafterin gewährte Darlehen stellt dann eine geldwerte Leistung dar, wenn dessen Rückzahlung nach dem Willen der Parteien nicht beabsichtigt ist
- Der Rückzahlungswille kann von Beginn («ursprüngliche Simulation») weg oder erst nachträglich entfallen («nachträgliche Simulation»)
- Der Zeitpunkt, in dem der Rückzahlungswille entfällt, ist massgebend für den steuerlichen Zugriff



# Zeitpunkt steuerlicher Zugriff beim (nachträglich) simulierten Darlehen (5)

- Eine desolante finanzielle Lage der (alleinigen) Gesellschafterin kann zwar ein Indiz für eine Simulation bilden
- Genügend Indizien für eine Simulation bestehen vielfach aber erst dann, wenn die Gesellschafterin den Willen äussert, die Mittel ihrer Gesellschaft definitiv zu entziehen, was für die Behörden dadurch erkennbar wird, dass die Gesellschaft die Forderung abschreibt
- Für die Gutheissung der Beschwerde führt das Bundesgericht aber letztlich (noch) einen anderen Gesichtspunkt an: Es stuft das Vorbringen der Steuerpflichtigen, der Rückzahlungswille sei schon vor 2018 erloschen und der Zugriff somit verspätet, als rechtsmissbräuchlich ein, zumal dies im Widerspruch zu ihrer eigenen Deklaration steht, haben sie doch die Schuld in der privaten Steuererklärung 2017 voll ausgewiesen



# Bezug Säule 3a-Guthaben und Einkauf in 2. Säule (1)

Ausgangslage/Fragestellung:

- Steuerpflichtiger, der unselbständig erwerbstätig ist und das 60. Altersjahr überschritten hat
- Er macht im gleichen Jahr:
  1. einen Bezug eines Säule 3a-Guthabens, das ihm ausbezahlt wird, und
  2. einen Einkauf in die 2. Säule zwecks Schliessung einer Deckungslücke
- Ist der getätigte Einkauf bei der periodischen Einkommenssteuer abzugsfähig?
- Zu dieser Fragestellung sind zwei Gerichtsentscheide ergangen





# Bezug Säule 3a-Guthaben und Einkauf in 2. Säule (2)

Entscheidung der Verwaltungsrekurskommission vom 11. Dezember 2018 (I/1-2018/21, SG) und Entscheidung des Bundesgerichts vom 14. Mai 2020 (2C\_652/2018, SO):

- Die Argumentation der Steuerbehörden, dass ein «steuerneutraler Säulentransfer» vorliegt, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage
- Art. 24 Bst. c DBG und Art. 37 Bst. d StG sind nicht anwendbar, da es an einem Stellenwechsel und an einem Freizügigkeitsfall fehlt (der Steuerpflichtige war beim Bezug älter als 60 Jahre)
- Da ein Vorsorgefall vorliegt und das Säule 3a-Guthaben direkt an den Steuerpflichtigen ausgerichtet wurde, kommt auch eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen nicht in Betracht



# Bezug Säule 3a-Guthaben und Einkauf in 2. Säule (3)

- Eine Steuerumgehung liegt ebenfalls nicht vor:
  1. Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG ist von vornherein nicht anwendbar, da die Bestimmung nur Kapitalleistungen aus der 2. Säule erfasst
  2. Auf einen Missbrauch kann nicht allein deshalb geschlossen werden, weil sich der Steuerpflichtige für die Auszahlung des Säule 3a-Guthabens und den Einkauf in die 2. Säule entscheidet, anstatt das Geld direkt von Säule 3a in die 2. Säule transferieren zu lassen



# Bezug Säule 3a-Guthaben und Einkauf in 2. Säule (4)

Neue Praxis KSTA (StB 52 Nr. 3 Ziff. 4.1):

- In einer entsprechenden Konstellation wird der Einkauf im Rahmen der periodischen Einkommenssteuerveranlagung zum Abzug zugelassen
- Der Bezug des Säule 3a-Guthabens unterliegt der gesonderten Besteuerung als Kapitalleistung aus Vorsorge (Art. 22 i.V.m. Art. 38 DBG bzw. Art. 35 i.V.m. Art. 52 StG)



# Praxis zu den Neuschätzungsbegehren (1)

- Der ordentliche Schätzungsturnus von Grundstücken im Kanton St.Gallen beträgt 10 Jahre (Art. 6 Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung)
- KSTA gibt vor Ablauf des ordentlichen Schätzungsturnus eine Neuschätzung bei der GVA in Auftrag, wenn sich bei einem Grundstückverkauf ergibt, dass die Differenz zwischen dem aktuell gültigen amtlichen Schätzwert und dem Verkaufspreis:
  1. mehr als 25 Prozent beträgt, und
  2. Die Differenz mindestens CHF 100'000 beträgt



# Praxis zu den Neuschätzungsbegehren (2)

- Diese Praxis wurde vom Verwaltungsgericht (B 2019/277 vom 25. Juni 2020) und in der Folge auch vom Bundesgericht (2C\_681/2020 vom 25. Juni 2021) geschützt, nachdem sich ein Eigentümer gegen eine Neuschätzung zur Wehr gesetzt hat
- Er brachte vor, die wertbestimmenden Eigenschaften des Grundstücks hätten sich seit der letzten Schätzung nicht verändert, sodass es vor Ablauf des ordentlichen Schätzungsturnus an einem Grund für eine Neuschätzung fehle
- Damit drang er jedoch nicht durch
- Die Praxis zu den Neuschätzungsbegehren wird nun neu in StB 57 Nr. 1 Ziff. 1 publiziert

